

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/29 7Ob11/66, 5Ob342/71, 7Ob37/74, 4Ob46/98p, 7Ob26/21f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1966

Norm

ZPO §236 B

ZPO §453

Rechtssatz

Wird ein Klagebegehren auf Kosten eingeschränkt, so ist trotzdem über den im Zuge des Verfahrens gestellten Zwischenantrag auf Feststellung zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 111/66

Entscheidungstext OGH 29.06.1966 7 Ob 111/66

- 5 Ob 342/71

Entscheidungstext OGH 08.02.1972 5 Ob 342/71

Ähnlich; Beisatz: Zulässigkeit eines nach der Einschränkung auf Kosten gestellten Zwischenfeststellungsantrages.

(T1) Veröff: MietSlg 24565

- 7 Ob 37/74

Entscheidungstext OGH 07.03.1974 7 Ob 37/74

Beisatz: wenn das seinen Gegenstand bildende Recht oder Rechtsverhältnis noch immer für die Kostenentscheidung präjudiziel ist und das mit dem Zwischenantrag begehrte Urteil über den Rechtsstreit hinaus wirken würde. (T2)

- 4 Ob 46/98p

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 46/98p

Auch; Beisatz: Gleichfalls, wenn die auf Zahlung von rückständigem Mietzins geklagten Mieter, die den begehrten Betrag im Zuge des Verfahrens gezahlt haben, nur dann gem. § 33 Abs 2 MRG dem Kläger zum Kostenersatz verpflichtet sind, wenn sie auch ohne Zahlung eine Kostenersatzpflicht getroffen hätte. (T3)

- 7 Ob 26/21f

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 26/21f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0039521

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at